

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke (Woxdorf) des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Harburg in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg, vom 27. Juli 1977

Aufgrund der §§ 39 bis 41, 115 Abs. 2 und 140 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 07.07.1960 in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. 5. 457), zuletzt geändert durch Art. 48 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nds. GVBl. 5. 535) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 16. Okt. 1976 (BGBl. 1 5. 3018) wird verordnet:

§1

Für die auf den Flurstücken 45/2 der Flur 2 und 4/2 der Flur 1 der Gemarkung Metzendorf gelegenen Wasserwerke wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung geschieht zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg in Seevetal (Hittfeld).

§2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen 1 (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden von der ungefähren Linie Leversen - Lürade - Beckedorf, wobei Leversen innerhalb des Schutzgebietes liegt –

Im Osten anschließend von der ungefähren Linie Beckedorf - Eckel, wobei Eckel zum Teil innerhalb des Schutzgebietes liegt –

Im Süden anschließend von der ungefähren Linie Eckel-BAB-Anschlußstelle Rade, wobei die Grenze etwa 1 km südlich parallel zur Bundesautobahn verläuft –.

Im Westen anschließend von der ungefähren Linie BAB-Anschlußstelle Rade,

Langenrehm-Sieversen- Leversen, wobei Sieversen zum Teil innerhalb des Schutzgebietes liegt.

- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die farblich dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenze in den Grundkarten maßgebend. Die Grenzbeschreibung der Schutzzonen ist in Ziff. 4 des Antrages des WBV Harburg ausführlich dargelegt.

§3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg.

§4

In dem Wasserschutzgebiet ist Folgendes nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b.z.) und damit genehmigungspflichtig:

1.	Errichten von Anlagen zum Gewinnen radioaktiven Materials oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v	v	
2.	Versenken und Versickern industrieller und gewerblicher Abwässer und radioaktiver Stoffe	v	v	v	
3.	Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmeaustauschanlagen	v	b.z.	b.z.	
4.	Ablagern oder Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien usw.	v	v	v	
5.	Bau und Betrieb von Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen	v	v	v	
6.	a)	Überbetriebliche Abwassererregung bzw. Abwasserlandbehandlung, punktuelle Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers.	v	v	b.z.
	b)	Ableiten des von ausgebauten Wirtschaftswegen, Privatwegen und befestigten Hofflächen abfließenden Wassers über Sickerschächte, Schluckbrunnen oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	b.z.
7.	Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) und Untergrundverrieselung	v	b.z.	b.z.	
8.	Durchleiten von Abwasser	v	b.z.	b.z.	
9.	Errichten von Tankstellen, Tankanlagen sowie Umschlags- und Vertriebsstellen für alle wassergefährdenden Stoffe	v	b.z.	b.z.	
10.	Bau von erdverlegten oder oberirdischen Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe	v	v	b.z.	
11.	Unsachgemäßes Lagern oder unsachgemäßes Anwenden boden- oder Wasserschäden der chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für	v	v	v	

	Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Waschtumsregelung			
12.	Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.	v	v	b.z.
13.	Punktuelles Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v	b.z.
14.	Einrichten von Abfallbeseitigungsanlagen	v	v	b.z.
15.	Einrichten von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks (Altautos) oder Kraftfahrzeugschrott	v	b.z.	b.z.
16.	Massentierhaltung, soweit sie nach Gewerberecht genehmigungspflichtig ist	v	b.z.	b.z.
17.	Bau von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen, Gewerbebetrieben sowie Krankenhäusern und Heilstätten, wenn das anfallende Abwasser nicht vollständig und sicher abgeleitet oder gereinigt wird.	v	v	b.z.
18.	Einzelbebauung, z.B. Wohnungen, Stallungen usw., ohne Kanalisation	v	b.z.	b.z.
19.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann.	v	b.z.	b.z.
20.	Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Einschnitten, Hohlwegen, Steinbrüchen, Ferner jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.	v	b.z.	b.z.
21.	Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer und Schlacken)	v	v	v
22.	Bohrungen und Sprengungen sowie Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	v	b.z.	b.z.
23.	Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen	v	v	b.z.
24.	Bau von Flugplätzen, Übungsplätzen oder sonstigen militärischen Anlagen	v	v	b.z.
25.	Unbefugtes Betreten des Fassungsbereichs, jegliches Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen bei Lieferungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Wasserwerkes	v	-	-
26.	Jegliches äußeres Beeinträchtigen des Grundwassers, animalisches und künstliches Düngen, Verletzen der belebten Bodenschicht sowie das Halten von Haustieren im Fassungsbereich	v	-	-
27.	Düngen mit Klärschlamm	v	b.z.	-

§6

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers u.a.

§7

Soweit eine Bestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserbeschaffungsverband Harburg verpflichtet, gern. § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gern. §§ 45 ff NWG von dem Regierungspräsidenten in Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Harburg und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§8

Wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach §- 19 und 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 16. Okt. 1976 (BGBl. IS.3018), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80 bzw. S. 520) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM - in Worten: Zehntausend DM - geahndet.

§9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft und 30 Jahre später außer Kraft.

503 - 26.26 G
Lüneburg, den 27. Juli 1977
Der Regierungspräsident